

und der Bestätigung durch den Minister für Außenhandel. Sie sind vor Abschluß dem zuständigen Minister und dem Minister für Außenhandel vorzulegen. Abgeschlossene Eigen-geschäftsvereinbarungen sind vom Außenhandelsbetrieb innerhalb von 2 Wodien dem Ministerium für Außenhandel zur Registrierung und von dem Kombinat bzw. Betrieb dem zuständigen Industrieministerium einzureichen.

§ 19

SchlußbestimmungCH

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. September 1976 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Exporteigengeschäfte — (GBL I Nr. 36 S. 429) außer Kraft.

Berlin, den 17. November 1978

Der Minister für Außenhandel
S ö l l e

**Anordnung Nr. Pr. 283
über die Preisbildung zur Förderung
der Produktion von Sondermaschinen,
Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeugen**

vom 1. November 1978

Zur weiteren Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts hat die Produktion von Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeugen hohe volkswirtschaftliche Bedeutung. Insbesondere gilt es, Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge herzustellen, deren Einsatz zu einem hohen Nutzeffekt beim Anwender führt. Die Produktion solcher Erzeugnisse muß daher auch durch die Preisbildung stimuliert werden. Dies erfordert, die Preisbildung so zu gestalten, daß die Produktion und der Einsatz von Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeugen sowohl für den Hersteller als auch für den Abnehmer vorteilhaft sind. Zur Verwirklichung dieser Zielstellung wird kn Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe und Kombinate bei der Bildung der Industriepreise für Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge (nachfolgend Sondermaschinen genannt), wenn sie vom Leiter des übergeordneten zentralen staatlichen Organs in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise zur Anwendung dieser Anordnung ermächtigt sind.

§ 2

(1) Sondermaschinen im Sinne dieser Anordnung sind Produktionsmittel vornehmlich der Schlüsselnummer 130 der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, die nach speziellen Forderungen der Auftraggeber konstruiert und als Einzelerzeugnisse oder in so geringen Stückzahlen hergestellt werden, daß die Merkmale einer Serienfertigung (auch Kleinserienfertigung) nicht vorliegen.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden auch Anwendung, wenn Sondermaschinen erneut (z. B. zum Ersatz ausgesonderter Erzeugnisse), jedoch ohne regelmäßige Wiederholung hergestellt werden.

(3) Als Sondermaschinen gelten Erzeugnisse gemäß den Absätzen 1 und 2 auch dann, wenn zu ihrer Herstellung auch serienmäßig hergestellte Baugruppen eingesetzt werden.

(4) Bestimmungen in Preisvorschriften, wonach für Sonderanfertigungen (Erzeugnisse der Schlüsselnummer 130) innerhalb bestimmter Begrenzungen (z. B. in bezug auf die Stückzahl oder den Wertumfang des Auftrages) die Preise selbstständig zu ermitteln sind, sind von den Betrieben gemäß § 1 unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 8 dieser Anordnung anzuwenden, soweit nicht die Leiter der zentralen staatlichen Organe andere Festlegungen treffen.

(5) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind nicht anzuwenden, wenn

- für die herzustellenden Erzeugnisse bereits Industriepreise in Preisvorschriften festgesetzt sind,
- zunächst als Sondermaschinen hergestellte Erzeugnisse später in Serienfertigung (auch Kleinserienfertigung) produziert werden oder
- zusätzliche Leistungen aufgrund individueller Aufträge an den in den Preislisten der geltenden Preisvorschriften aufgeführten Erzeugnissen durchgeführt werden.

(6) Durch die nach dieser Anordnung zu bildenden Industriepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 3

Die Industriepreise für Sondermaschinen sind von den Vertragspartnern unter Wahrung des beiderseitigen Vorteils gemeinsam auszuarbeiten und festzulegen (Bildung von Vereinbarungspreisen). Den Vereinbarungspreisen sind zugrunde zu legen:

- die kalkulationsfähigen Selbstkosten gemäß § 4,
- der kalkulatorische Gewinnzuschlag gemäß § 5,
- ein Anteil an dem beim Einsatz der Sondermaschinen entstehenden Nutzeffekt gemäß § 6,
- , der Risikozuschlag gemäß § 8.

§ 4

(1) Der Bildung der Vereinbarungspreise sind die nach den Bestimmungen der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie¹ kalkulationsfähigen Selbstkosten zugrunde zu legen. Bei der Kalkulation der Selbstkosten sind solche Normative, Normen und Kennziffern für den Verbrauch von Material anzuwenden, die den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Das gilt entsprechend auch für die anzuwendenden Technologien und den Einsatz der produktiven Fonds.

(2) Die Hersteller haben bei der Bildung der Vereinbarungspreise die für sie gültigen Zuschlagssätze für indirekte Kosten (indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten) anzuwenden.

§ 5

Bei der Bildung der Vereinbarungspreise haben die Hersteller die für sie gültigen kalkulatorischen Gewinnzuschläge

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBL I Nr. 24 S. 321).